

Brüssel, den 13. November 2020
(OR. en)

12813/20

SOC 687
EMPL 507
ECOFIN 1028
EDUC 405

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: ST 12789/20

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Semester 2021: beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021
– Billigung

1. Die Delegationen erhalten anbei den vom Beschäftigungsausschuss und vom Ausschuss für Sozialschutz gemeinsam erstellten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum oben genannten Thema.
2. Nach zwei informellen schriftlichen Konsultationen ist die Gruppe „Sozialfragen“ zu einem Konsens über den Wortlaut des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates gelangt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird auf seiner Tagung am 18. November 2020 ersucht werden, dieses Einvernehmen zu bestätigen und zu beschließen, das schriftliche Verfahren für die Billigung der Schlussfolgerungen (in der Fassung des Dokuments 12846/20) anzuwenden.

EUROPÄISCHES SEMESTER 2021: BESCHÄFTIGUNGS- UND SOZIALPOLITISCHE ASPEKTE DER JÄHRLICHEN STRATEGIE FÜR NACHHALTIGES WACHSTUM 2021

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die COVID-19-Krise den positiven Arbeitsmarktentwicklungen und den positiven sozialen Entwicklungen der letzten sechs Jahre ein Ende gesetzt hat und noch nie dagewesene wirtschaftliche Herausforderungen hat entstehen lassen, die europaweit erhebliche und potenziell lang andauernde beschäftigungs- und sozialpolitische Auswirkungen mit sich gebracht haben;
2. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass in dieser durch die noch andauernde COVID- 19-Krise verursachten plötzlichen und tiefen Rezession die Verbreitung des Virus unbedingt eingedämmt und unsere Bürgerinnen und Bürger, ihre Arbeitsplätze, ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen unbedingt geschützt werden müssen; UNTER WÜRDIGUNG der verschiedenen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und der Union in diesem Zusammenhang durchgeführt wurden, sowie unter Würdigung der Rolle der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft bei der Abfederung der beschäftigungsbezogenen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise;
3. IN ANERKENNUNG der wirtschaftlichen Reaktion der Union, die unter anderem im Rahmen des Aufbauinstruments Next Generation EU und des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) sowie durch die größere Flexibilität bei der Verwendung der Kohäsionsfonds im Rahmen der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII und CRII+) erfolgt;
4. UNTER HERVORHEBUNG der bedeutenden Rolle der Arbeitsmarkt- und Sozialschutzmaßnahmen bei der Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise; UNTER BETONUNG dessen, dass nachhaltige und koordinierte Anstrengungen notwendig sind, um die Wirtschaft wieder anzukurbeln und nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, während gleichzeitig sichergestellt sein muss, dass durch die Sozialschutz- und Arbeitsmarktmaßnahmen die Konjunkturbelebungsmaßnahmen unterstützt werden und die Lebensgrundlage der Menschen bewahrt wird;
5. UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die Krise erhebliche negative Auswirkungen auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen hat; UNTER DEUTLICHEM HINWEIS darauf, dass eine erhebliche Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten zunehmen, dass Ungleichheiten vertieft werden und es zu wachsender Armut und sozialer Ausgrenzung kommt; UNTER BETONUNG dessen, dass vor diesem Hintergrund der soziale Zusammenhalt und die soziale Marktwirtschaft weiterhin die zentralen Grundsätze der Union bleiben;

6. UNTER HINWEIS AUF die aus der Wirtschaftskrise im Jahr 2008 gezogenen Lehren; daher IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen beschäftigungspolitische, soziale und wirtschaftliche Maßnahmen ausgewogen zu berücksichtigen und die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft aktiv in die Konzeption und Durchführung dieser Pläne einzubeziehen;
7. UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass das Europäische Semester nach wie vor ein wirksames Koordinierungsinstrument ist, durch das die Kohärenz der Reformagenden der Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann; UNTER BETONUNG, wie wichtig es ist, trotz der Änderungen im Zyklus 2021 die multilaterale Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters zu gewährleisten; IN DER ERWÄGUNG, dass die europäische Säule sozialer Rechte weiterhin als Kompass für die Aufwärtskonvergenz hin zu besseren Arbeits- und Lebensbedingungen in Europa dient sollte, durch den die Koordinierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik auf Unionsebene gelenkt wird; UNTER HINWEIS darauf, dass die Strategie Europa 2020 und ihre Kernziele in die politische Debatte auf Unionsebene und auf nationaler Ebene eingeflossen sind und dazu beigetragen haben, im Rahmen des Europäischen Semesters mehr Aufmerksamkeit auf die Beschäftigungs- und Sozialpolitik zu lenken;
8. UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden sollten, und dass die Mitgliedstaaten die erheblichen EU-Mittel, die für die einschlägigen Reformen und Investitionen zur Verfügung stehen, nutzen sollten, um die sozioökonomischen Auswirkungen der Krise abzufedern, die Erholung zu beschleunigen und die Resilienz zu stärken; UNTER KENNTNISNAHME von der Absicht der Europäischen Kommission, Anfang 2021 einen Vorschlag für einen Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte vorzulegen;
9. IN ANERKENNUNG dessen, dass der Übergang zu einer grünen Wirtschaft, die Digitalisierung und der demografische Wandel geeignete Reformen und Investitionen erforderlich machen, damit ein gerechter Übergang für alle gewährleistet werden kann, wozu auch gehört, dass für ein angemessenes Qualifikationsniveau gesorgt wird; UNTER BETONUNG dessen, dass die Auswirkungen dieses Wandels und dieser Übergänge auf Beschäftigung, Soziales und die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden müssen, um die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze zu fördern, den Zugang zu hochwertigen sozialen Diensten zu verbessern und die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu steigern; UNTER HINWEIS DARAUFG, dass die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte die Gefahr birgt, die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verschärfen;
10. UNTER KENNTNISNAHME von den Leitinitiativen insbesondere im Hinblick auf Umschulung und Weiterbildung, die im Rahmen der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 vorgestellt wurden und die bei nationalen Reformen und Investitionen berücksichtigt werden könnten;
11. UNTER KENNTNISNAHME von der frühzeitigen Veröffentlichung der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021, in der die Bedeutung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit hervorgehoben wird und den Mitgliedstaaten Leitlinien insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne an die Hand gegeben werden;

12. UNTER KENNTNISNAHME von der vorübergehenden Anpassung des Europäischen Semesters für das Jahr 2021, die vorgenommen wird, um eine kohärente und wirksame Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu gewährleisten; UNTER KENNTNISNAHME von der Absicht der Kommission, die Länderberichte im Rahmen des Europäischen Semesters 2021 für jene Mitgliedstaaten, die einen Aufbau- und Resilienzplan einreichen, durch analytische Dokumente zu ersetzen, in denen der Inhalt der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten bewertet wird; sowie unter Kenntnisnahme von der Absicht der Kommission, 2021 keine nicht-fiskalischen länderspezifischen Empfehlungen vorzuschlagen;
13. UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass es in Anbetracht des angepassten Europäischen Semesters 2021 umso wichtiger ist, dass in den einschlägigen, am Europäischen Semester beteiligten Ratsformationen und ihren Vorbereitungsgremien horizontale Beratungen stattfinden, um sicherzustellen, dass sie vollständig in die Konzeption und Durchführung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Strukturreformen einbezogen werden;
14. UNTER BETONUNG dessen, dass die zeitliche Begrenztheit der Aufbau- und Resilienzfazilität, die auf eine Bewältigung der Krise und die Vorbereitung der parallelen grünen und digitalen Wende ausgerichtet ist, nicht dazu führen sollte, dass der Notwendigkeit, die nach wie vor in den Mitgliedstaaten bestehenden langfristigen Herausforderungen im Zusammenhang mit Strukturreformen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung und Soziales anzugehen, keine Beachtung mehr geschenkt wird; UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die frühzeitige Ermittlung und die entsprechende Beobachtung dieser langfristigen Herausforderungen nicht dadurch gefährdet werden darf, dass im Rahmen des außerordentlichen Zyklus 2021 des Europäischen Semesters keine Länderberichte vorgelegt und keine länderspezifischen Empfehlungen ausgesprochen werden;
15. UNTER BETONUNG dessen, dass im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien die Kontrolle der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch ein umfassendes Verfahren der multilateralen Überwachung der Reformen in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheitswesen sowie allgemeine und berufliche Bildung flankiert werden sollte —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

16. LEGT den Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH NAHE, in Anbetracht der bedeutenden beschäftigungs- und sozialpolitischen Dimension der aktuellen Krise in ihre Aufbau- und Resilienzpläne wesentliche Reformen und Investitionen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Sozialpolitik, Gesundheitswesen sowie allgemeine und berufliche Bildung aufzunehmen, und betont, dass entsprechende Reformen und Investitionen den Aufbau nach der Krise unterstützen, nachhaltiges und inklusives Wachstum sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und zur Bewältigung der relevanten Problemstellungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 herausgearbeitet wurden, beitragen sollten;

17. ERMUTIGT die Kommission, innerhalb des Zyklus des Europäischen Semesters auf den etablierten Prozessen und der etablierten Steuerungspraxis aufzubauen und dadurch alle einschlägigen Ratsformationen und ihre Vorbereitungsorgane so weit wie möglich einzubeziehen, um die wirksame Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne zu unterstützen; ERMUTIGT die Kommission, den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Förderung von Beschäftigung, von hochwertigen Arbeitsplätzen und der sozialen Inklusion Leitlinien zu Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne an die Hand zu geben;
18. LEGT der Kommission NACHDRÜCKLICH NAHE, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die beschäftigungs- und sozialpolitischen Ziele zu überarbeiten oder neue solche Ziele zu entwickeln, um die Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte auf Unionsebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten zu steuern;
19. RUFT die Kommission DAZU AUF, geeignete Regelungen vorzuschlagen, um so bald wie möglich zu einem vollwertigen Prozess des Europäischen Semesters zurückzukehren, auch was seine Steuerung betrifft;
20. BEAUFTRAGT den Beschäftigungsausschuss, gemäß Artikel 148 Absätze 3 und 4 AEUV sowie unter Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Leitlinien zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten die einschlägigen in ihren jeweiligen nationalen Reformprogrammen, einschließlich ihrer Aufbau- und Resilienzpläne, festgeschriebenen Maßnahmen umsetzen, gegebenenfalls mit dem Ausschuss für Sozialschutz zusammenzuarbeiten und den Rat über die Überprüfung zu unterrichten;
21. LEGT dem Beschäftigungsausschuss und dem Ausschuss für Sozialschutz NACHDRÜCKLICH NAHE, ihre Arbeit bezüglich der multilateralen Überwachung der länderspezifischen Empfehlungen sowie der beschäftigungs- und sozialpolitischen Herausforderungen auch im Wege thematischer Überprüfungen, horizontaler Diskussionen und des Lernens voneinander fortzusetzen und dabei – wo dies relevant ist – mit dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik, dem Ausschuss für Bildungsfragen und der Hochrangigen Gruppe „Gesundheitswesen“ zusammenzuarbeiten;
22. RUFT den Beschäftigungsausschuss und den Ausschuss für Sozialschutz AUF, ihre Arbeit zur Entwicklung von Indikatoren und Benchmarking-Rahmen sowie zur weiteren Angleichung der bestehenden Überwachungsinstrumente fortzusetzen.